



SEITE 07 > **Sozialversicherungsrecht**

## Hinweis bei Verbleib in privater Kranken- versicherung

**v-s-w.de**

SEITE 03 > **Einladung**

Dialog Webinar (23.04.2020) und  
Dialog regional in Esslingen am Neckar (22.10.2020)

SEITE 04 > **Erneuerbare-Energien-Gesetz**

Antragsmängel und amtliche Vorprüfung

SEITE 10 > **Scheinsozietät**

Unklarer gemeinsamer Außenauftritt

WEBSEITE DER VSW > **Corona-Pandemie**

- ▶ Versicherungsschutz staatliche Soforthilfen
- ▶ Versicherungsschutz Kurzarbeitergeld,  
Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz



Mit den Fachbeiträgen der vor Ihnen liegenden ersten Ausgabe unseres Kundenmagazins im Jahr 2020 lenken wir Ihr Augenmerk wieder auf haftungs- und versicherungsrechtliche Risiken und stellen Wege zu deren Vermeidung vor.

Durch weitere aktuelle Beiträge auf unserer Webseite möchten wir Ihnen einen Kompass zur Orientierung in den aufgrund der Corona-Krise unsicheren Zeiten geben. Sie finden dort Informationen zum Versicherungsschutz zur Unterstützung der Mandanten bei der Beantragung von staatlichen Soforthilfen sowie für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld und Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Auch begleiten wir unsere Versicherungsnehmer, die aufgrund der Corona-Krise in ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, durch die Möglichkeit zur Beitragsstundung und weitere Maßnahmen. Beispiele finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite ([v-s-w.de](http://v-s-w.de)).

Herzlich einladen möchte ich Sie zu unserem ersten Dialog im Jahr 2020, der aufgrund der Corona-Pandemie im April erstmals als Webinar gestaltet ist. Für unseren Dialog regional im Oktober sind wir optimistisch und würden uns freuen, Sie in Esslingen am Neckar begrüßen zu können. Nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite drei.

Die Zunahme täglicher Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus zu verlangsamen, ist eine Aufgabe für uns alle. Aufgrund der gebotenen Vorsichtsmaßnahmen arbeiten die Teams der VSW zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses überwiegend von zu Hause aus. Wir sind für Sie wie bislang unter den bekannten Kontaktdaten erreichbar. Auf Veränderungen der aktuellen Situation reagieren wir jeweils zeitnah und informieren Sie darüber auf unserer Webseite ([v-s-w.de](http://v-s-w.de)). Ich wünsche Ihnen von Herzen alles Gute und bleiben Sie gesund!

**Dr. Alexander Schröder**  
Leiter der VSW

## Im Dialog mit Ihnen

„Das ist eine empfehlenswerte und einzigartige Veranstaltung“, war erneut die einhellige Meinung aller Kunden und Mitarbeiter der VSW, die am 12.11.2019 Teil unserer Dialog-Veranstaltung am Abend vor der letzten IDW Arbeitstagung waren. Es bestand ausreichend Gelegenheit zum fachlichen und informellen Austausch zu Fragen der Haftung und der Situation des Berufsstands. Wie bei allen unserer Dialog-Veranstaltungen hatten wir wieder einen ungewöhnlichen Veranstaltungsort gefunden, der zur besonderen Atmosphäre beitrug.

Wir danken allen Versicherungsnehmern, die im Jahr 2019 unsere Dialog-Veranstaltungen in Berlin, Baden-Baden und Düsseldorf besucht haben.

**»Tolles, familiäres Ambiente, außergewöhnliche Location. Sehr gelungen!«**

(Dialog Baden-Baden, November 2019)

**Jutta Aichele**, Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin | Clifford Chance Steuerberatungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

**»Tolles Format, wir haben uns sehr wohl gefühlt.«**

(Dialog Baden-Baden, November 2019)

**Dr. Dieter Göken**, Geschäftsführender Gesellschafter, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater | Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen

# Veranstaltungsreihe

## Dialog 2020

Wir nehmen unsere Verantwortung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ernst. Zur Durchführung unserer geplanten Dialog-Veranstaltungen im Jahr 2020 haben wir diese an die derzeitige Situation angepasst.

- ▶ **Dialog Webinar | 23.04.2020**
- ▶ **Dialog regional | 22.10.2020, Esslingen am Neckar**

### Im Dialog mit Ihnen

Im Jahr 2020 laden wir erneut alle bei uns versicherten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater ein, mit uns in Dialog zu treten. Das gleichnamige Veranstaltungsformat fördert den Austausch fachlicher Erfahrungen und das gegenseitige Verständnis zur Entwicklung des Berufsstands.

### Einladung Dialog als Webinar am 23.04.2020

Die ursprünglich für den 23.04.2020 geplante Dialog-Veranstaltung in Frankfurt entfällt in der bisher geplanten Form. Stattdessen nehmen wir an diesem Tag ein neues Format in unsere Dialogreihe auf und bieten die Veranstaltung als Webinar an. Wir laden alle bei uns versicherten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater hierzu herzlich ein. Das Webinar ab 16 Uhr umfasst Vorträge zur Haftung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Mit Ihrer Anmeldung erhalten Sie weitere Angaben zum Ablauf und die technischen Einwahldaten.

### Dialog regional am 22.10.2020 in Esslingen am Neckar

Die Veranstaltung wird mit der Beletage im Kessler Haus wieder an einem besonderen Veranstaltungsort stattfinden. Nach der Begrüßung und einem informellen Austausch folgen Fachvorträge der VSW zur Haftung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater anhand typischer Schadenskonstellationen. Beim gemeinsamen Abendessen besteht Gelegenheit zu vertiefenden Gesprächen.

Wir bitten um Verständnis, dass die Veranstaltung in der beschriebenen Form nur stattfinden kann, soweit dies unter den bis dahin vorliegenden gesundheitlichen und rechtlichen Bedingungen möglich und sinnvoll ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, werden wir alle bis dahin angemeldeten Teilnehmer persönlich informieren und zusätzlich eine entsprechende Mitteilung auf der Startseite unserer Webseite veröffentlichen.



Sektkellerei „Kessler“ in Esslingen am Neckar

### Externer Referent beim Dialog 2020

Für das Jahr 2020 konnten wir Herrn Dr. Erich Waclawik, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, für den externen Fachbeitrag gewinnen. Er berichtet im Rahmen des Webinars und beim Dialog regional zu „Aktuellem aus der Rechtsprechung des BGH zur Haftung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“.

## IHR MEHRWERT

- ▶ Expertise zu Haftungsrisiken
- ▶ Austausch mit Berufsträgern aus derselben Region
- ▶ Teilnahmebestätigung zum Nachweis für Ihre Fortbildungspflicht
- ▶ Ungewöhnlicher Veranstaltungsort
- ▶ Unsere Kundenveranstaltungen sind als Serviceangebot kostenfrei

# Prüfbescheinigungen zum EEG, amtliche Vorprüfung und potentielle Antragsmängel

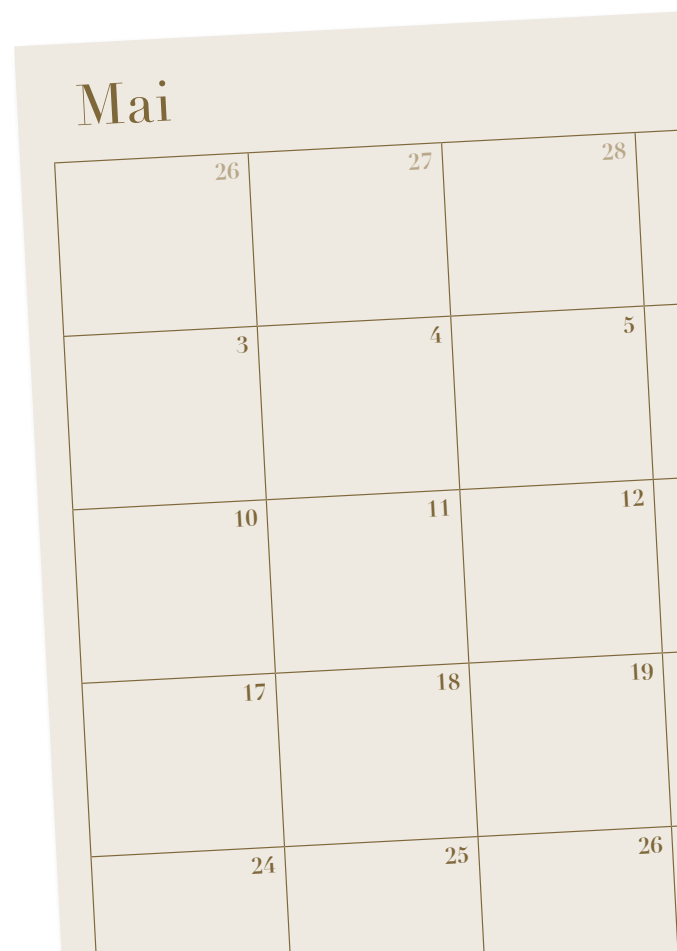
Mandate zum EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sind für Wirtschaftsprüfer wirtschaftlich bedeutend und werden auch von mittelgroßen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übernommen. Das EEG-Verfahren ist nicht nur materiell anspruchsvoll, sondern unterliegt auch formal hohen Ansprüchen. Gleiches gilt für die daraus erwachsenden Haftpflichtfälle, in denen nicht selten hohe Beträge geltend gemacht werden. Der Beitrag greift mit dem Versäumnis der Ausschlussfrist eine häufige Schadensursache auf und gibt aus der Erfahrung mit von uns bearbeiteten Schadensfällen Hinweise zur Vermeidung des Fristversäumnisses.

## EEG Umlage

Die von der Wirtschaft zur Förderung der erneuerbaren Energien zu tragende EEG-Umlage kann auf Antrag für bestimmte Unternehmen, z. B. aus stromintensiven Branchen, begrenzt werden. Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage (§§ 63 ff. EEG 2017) unterliegen sehr strengen Verfahrensanforderungen.

## Ausschlussfrist und antragsnotwendige Unterlagen

Dazu gehört, dass alle Anträge innerhalb einer Ausschlussfrist einzureichen sind, die am 30.06. für alle Anträge abläuft, die das Folgejahr betreffen (§ 66 Abs. 1 EEG 2017, Unterscheidung von Antragsjahr und Begrenzungsjahr). Nur in Ausnahmefällen endet die Frist am 30.09. des Antragsjahres für eine Begrenzung im Folgejahr (neu gegründete Unternehmen, bestimmte Umstrukturierungen). Häufig werden Umlage-Begrenzungsanträge nur deshalb abgelehnt, weil antragsnotwendige Unterlagen fehlen, obwohl der Antrag – meist vom Mandanten selbst – pünktlich durch Hochladen auf das Portal ELAN-K2 gestellt wurde (§ 66 Abs. 2 EEG 2017).





### Prüfbescheinigung des Wirtschaftsprüfers

Zu diesen zwingend innerhalb der Ausschlussfrist hochzuladenden Unterlagen gehört die Prüfbescheinigung des Wirtschaftsprüfers. Diese darf einstweilen noch als PDF hochgeladen werden, wenn die zugehörige besondere elektronische Signatur nachgereicht wird. Dabei müssen fristgerecht eingereichte PDF und nachgereichte signierte Datei zur Prüfbescheinigung textlich exakt übereinstimmen; eine bloße Entwurfsfassung erfüllt nicht die Anforderungen an eine Wahrung der Ausschlussfrist.

### Vorprüfung auf Vollständigkeit bis 15.5.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bietet allen Antragstellern die Möglichkeit einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, allerdings ohne sich in der Sache zu den Erfolgsaussichten des Antrags festzulegen. Dazu müssen Antrag und Antragsunterlagen spätestens bis zum 15.05. des Antragsjahres (Vorjahr des Stromverbrauchsjahres) eingereicht werden (vgl. Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2019, 23, sog. qualifizierte Eingangsbestätigung, Stand: 16.04.2019). Zu diesem Zweck können auch Endentwürfe eingereicht werden, die dann innerhalb der Ausschlussfrist auf Hinweis des Bundesamtes noch vervollständigt werden können.

Die Mandanten sollten auf diese Möglichkeit einer Vorprüfung zur Vermeidung von Haftungsrisiken spätestens gegen Ende des Vorjahres wiederum der Antragstellung hingewiesen werden.

### Typische formale Antragsmängel

Zu den typischen Antragsmängeln im Zusammenhang mit der Ausschlussfrist gehören:

- ▶ Fehlen einer antragserforderlichen Datei,
- ▶ Verwechslung von Dateien (z. B. Prüfbescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Signaturdatei),
- ▶ Unvollständigkeit oder Irrtum bei Ausfüllung des Antragsformulars,
- ▶ Wirtschaftsprüfer-Prüfbescheinigung bezieht sich auf einen unvollständig recherchierten Sachverhalt,
- ▶ Wirtschaftsprüfer-Prüfbescheinigung fehlt ein eindeutiges bewertendes Schlussurteil (Aussage zu vage, Relativierung unter Bezug auf Mandantenaussagen),
- ▶ obwohl das Unternehmen umstrukturiert wurde, werden Daten des Unternehmens in seinem früheren Bestand geprüft und bewertet.

In letzterem Fall ist eine rechtzeitige Rücksprache mit dem Bundesamt erforderlich, wenn § 67 EEG 2017 erfüllt sein könnte.



---

**Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bietet allen Antragstellern die Möglichkeit einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, ... . Dazu müssen Antrag und Antragsunterlagen spätestens bis zum 15.05. des Antragsjahres (Vorjahr des Stromverbrauchsjahres) eingereicht werden ... .**

---





---

**Die Mandanten sollten auf diese Möglichkeit einer Vorprüfung zur Vermeidung von Haftungsrisiken spätestens gegen Ende des Vorjahres ... der Antragstellung hingewiesen werden.**

«

---

### Heilung

Eine Ablehnungsentscheidung wegen Fristversäumnis/Unvollständigkeit des Antrags bei Fristende ist nicht eben selten und kaum zu reparieren. Denn ein Antrag auf Fristverlängerung ist ebenso wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG) ausgeschlossen; auch eine unverschuldete Fristversäumnung ist nicht nachholbar.

Nur in zwei Fällen lässt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf besonderen Antrag hin Ausnahmen zu (sog. Nachsichtgewährung): Höhere Gewalt oder Verschulden der Behörde. Beide Fälle sind fast nie einschlägig, sodass es bei der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte fast immer bei einer Ablehnung bleibt. Die Ablehnung bedeutet für das Unternehmen häufig hohe Verluste.

### Anforderung der Rechtsprechung an Risikominimierung

Sowohl beim Wirtschaftsprüfer als auch beim Mandanten/Antragsteller ist die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips in Bezug auf die Antragstellung zwingend erforderlich. Alle notwendigen Unterlagen sind mit genauer Dateibezeichnung und inhaltlichem Kurzhinweis in eine Dokumentenliste aufzunehmen und zu nummerieren. Die ausgedruckten Dokumente sind vor dem Hochladen auf das Portal und danach vom Antragsteller auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Übereinstimmungsprüfung ist von einer zweiten Person (Chefsache, mindestens Prokurist) sehr sorgfältig zu kontrollieren. Beide Prüfungen zur Antragsvollständigkeit sind zu dokumentieren und (zunächst) für den internen Gebrauch im Unternehmen mit Abschlussdatum/Uhrzeit zu unterschreiben. Werden das Vier-Augen-Prinzip oder eine gleichwertige andere organisatorische Maßnahme nicht beachtet oder kann eine sorgfältige Organisation der Antragstellung nicht gerichtsfest nachgewiesen werden, hat ein Antrag auf Nachsichtgewährung wenig Aussicht auf Erfolg, weil dann evtl. vorliegende höhere Gewalt oder Behördenverschulden wegen eines vom Mandanten zu vertretenden Organisationsverschuldens überkompensiert werden.

Weil die Verwaltungsgerichte jede Begrenzung der EEG-Umlage als besondere Begünstigung von Unternehmen einstufen, ist die Rechtsprechung im Regelfall restriktiv und wenig unternehmerfreundlich, wenn eine Ablehnungsentscheidung vorliegt.

Zur Verminderung von Haftungsrisiken empfehlen wir, bei Bearbeitung von Mandatsaufträgen zum EEG die Einhaltung der Vorfrist bis zum 15.05. in Erwägung zu ziehen, um von einer Vollständigkeitsprüfung von Amts wegen zu profitieren.

# Hinweispflicht bei Verbleib in der privaten Krankenversicherung

**Aufgrund einer Vielzahl aktueller Gerichtsentscheidungen zum Inhalt der Prüfungspflichten im Lohnbuchhaltungsmandat und dem damit verbundenen Umfang der sozialversicherungsrechtlichen Beratungspflichten besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit im Berufsstand. Der hier vorgestellte Beschluss des OLG Düsseldorf vom 04.04.2019, I-23 U 197/18, zum Verbleib in der privaten Krankenversicherung zeigt, wie sich Steuerberater in vergleichbaren Fällen verhalten sollten, um Haftungsrisiken zu vermeiden.**



---

**Das Gericht ging nach der Beweisaufnahme davon aus, dass der Steuerberater eine Mitinhaberin der Arztpraxis auf das Erfordernis eines Befreiungsbescheids hingewiesen hatte, ... . Diese Anforderung der Unterlagen sei ausreichend gewesen und musste nicht mit einem ausführlichen Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen verbunden werden.**

---

«

Eine ärztliche Gemeinschaftspraxis stellte eine neue Ärztin zu einem Jahresgehalt ein, das unterhalb der Befreiungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht lag. Dem Steuerberater wurde zur Durchführung der Lohnbuchhaltung ein Einstellungsfragebogen für neue Mitarbeiter überlassen, in dem ein privater Krankenversicherer aufgeführt wurde. Im Gerichtsverfahren war streitig, ob und mit welchem Inhalt der Steuerberater auf die rechtlich vorgeschriebene Anmeldung zur gesetzlichen Krankenversicherung hingewiesen hatte. Die angestellte Ärztin blieb in der privaten Krankenversicherung. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wurden nicht abgeführt. Nach einer Betriebsprüfung kam es zu einer Nachforderung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Deutsche Rentenversicherung in Höhe von ca. 25.000 €, inklusive der Säumniszuschläge.

### Hinweis auf erforderlichen Befreiungsbescheid

Die Schadenersatzklage des Mandanten wurde vom LG Duisburg mit Urteil vom 08.11.2018, 11 O 133/17, abgewiesen. Das Gericht ging nach der Beweisaufnahme davon aus, dass der Steuerberater eine Mitinhaberin der Arztpraxis auf das Erfordernis eines Befreiungsbescheids hingewiesen hatte, die ihm gegenüber zugesagt hatte, die erforderlichen Unterlagen zu übersenden.

Diese Anforderung der Unterlagen sei ausreichend gewesen und musste nicht mit einem ausführlichen Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen verbunden werden. Die grundsätzliche Verpflichtung eines Arbeitgebers, für seine Arbeitnehmer Sozialversicherungsabgaben an die Krankenkasse abzuführen und die Existenz von Jahresbemessungsgrenzen, bei deren Unterschreiten nur ausnahmsweise von der Zahlung an die gesetzliche Krankenkasse abgesehen werden kann, gehöre zum Allgemeinwissen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

BEFREIUNGS-  
BESCHEID!



Behandlungs-  
zimmer  
1





---

**Es komme nicht darauf an, dass die Frage der Versicherungspflicht der Arbeitnehmerin von dem Steuerberater nicht nochmals aufgegriffen worden sei. Zur „Nachverfolgung“ wäre der Steuerberater nicht verpflichtet und er müsse auch nicht darauf drängen, dass ihm ein Befreiungsbescheid vorgelegt wird.**

«

---

Die Praxismitnhaberin hätte aus dem Hinweis auf die in diesem Zusammenhang fehlenden Unterlagen den Schluss ziehen müssen, diese seien für die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten bei der Abführung der gesetzlichen Abgaben von großer Relevanz. Weitergehende Erklärungen oder Hinweise des Steuerberaters bedurfte es daher nicht.

#### **Keine Pflicht zur Nachverfolgung des Befreiungsbescheids**

Das OLG Düsseldorf bestätigt dies und führt ergänzend aus, dass der Steuerberater keine sozialversicherungsrechtliche Beratung schuldete, sondern nur mit der Lohnbuchhaltung betraut worden war. Es komme nicht darauf an, dass die Frage der Versicherungspflicht der Arbeitnehmerin von dem Steuerberater nicht nochmals aufgegriffen worden sei. Zur „Nachverfolgung“ wäre der Steuerberater nicht verpflichtet und er müsse auch nicht darauf drängen, dass ihm ein Befreiungsbescheid vorgelegt wird. Für die Lohnbuchhaltung käme es allein darauf an, ob die Arbeitnehmerin privat krankenversichert gewesen sei. Dies wäre dem Steuerberater mitgeteilt worden und er hatte auf Bedenken hingewiesen. Die Verfolgung und Auflösung dieser Bedenken konnte er seinen Mandanten überlassen.

#### **Keine Verpflichtung zur sozialversicherungsrechtlichen Beratung**

In dem Zusammenhang ist auch weiterhin die folgende obergerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Nach dem Beschluss des OLG Koblenz vom 13.05.2016, 3 U 167/16 schuldet der Steuerberater im Rahmen eines ihm erteilten Steuerberatungsmandates **keine sozialversicherungsrechtliche Beratung** (Kraus, WPK Magazin 3/2016, 52 f.).

Dies gilt aber nach dem bekannten BGH-Urteil vom 23.09.2004, IX ZR 148/03 (Juris, DStR 2004, 1979 f.), nicht uneingeschränkt. Demnach muss der Steuerberater, der Lohnabrechnungen besorgt, grundsätzlich auch **prüfen, ob eine Befreiung von der Versicherungspflicht „in Betracht kommt“, wenn Beiträge nicht abgeführt werden.** Bei tatsächlichen Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtlichen Schwierigkeiten, ist dieser aber gehalten, **Unklarheiten durch Rückfragen beim Mandanten auszuräumen oder diesen auf die Einschaltung eines Rechtsanwaltes zu verweisen.**

#### **Einmaliger Hinweis**

In dem **hier** besprochenen Beschluss **reichte** dem OLG Düsseldorf ein **einmaliger Hinweis** aus, wobei zum späteren Nachweis auch hier darauf geachtet werden sollte, diesen **Hinweis schriftlich** zu erteilen oder durch einen Aktenvermerk zu dokumentieren. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken ist es jedoch empfehlenswert, es nicht bei einem Hinweis zu belassen und eine schriftliche Bestätigung des Mandanten einzuholen.

# Haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte bei unklarem gemeinsamen Außenauftritt

**In der täglichen Praxis werden immer wieder Umstände bekannt, die die wahren Verhältnisse gemeinschaftlicher Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten unklar erscheinen lassen oder sogar falsch darstellen. Der Beitrag widmet sich dieser Situation und einigen haftungs- und versicherungsrechtlichen Konsequenzen, die sich daraus ergeben können.**

Der unklare gemeinsame Außenauftritt ist hauptsächlich unter den Begriffen Scheinsozietät oder Scheinsozius bekannt. Darunter fallen durchaus verschiedene Fallkonstellationen. So kann es z. B. vorkommen, dass überhaupt kein Gesellschaftsvertrag besteht, nach außen aber der Anschein einer Sozietät erweckt wird. Andererseits kann eine Sozietät wirklich aufgrund eines Gesellschaftsvertrages bestehen, aber es treten Berufsträger nach außen auf, die nicht Gesellschafter sind, jedoch den Anschein erwecken.

## Haftung der Scheinsozien / Sozien

In beiden Fällen kann ein Rechtsschein gesetzt sein, der im Ergebnis dazu führt, dass die Scheinsozien/Sozien grundsätzlich gesamtschuldnerisch und persönlich für ein Mandat haften. Denn nur bei Vorliegen besonderer Umstände ist von einer Einzelmandatierung auszugehen; regelmäßig werden alle Scheinsozien/Sozien verpflichtet.

## Kriterien für den Rechtsschein

Ein solcher Rechtsschein wird seitens der Rechtsprechung nach der Verkehrsauffassung beurteilt. Es kommt auf die **Sicht** und den **Kenntnisstand** des steuer-/rechtssuchenden Publikums, also der **Mandanten**, zum **Zeitpunkt der Mandatserteilung** an.

Maßgeblich ist hier zwar immer eine **Gesamtschau der Umstände** des jeweiligen **Einzelfalls**. Hauptaugenmerke sind aber in der Regel **Briefbogen, Internetauftritt, E-Mail Signatur, Telefonbucheintrag, Praxisschild, Stempel, Visitenkarten, Vollmachten, Kanzleibezeichnung**, usw. – also am Ende alles, was den **Außenauftritt** gestaltet.

Insofern hilft es nicht, wenn der Briefbogen zwar eindeutig ist, das Mandat aber nur unter Kenntnis des nicht eindeutigen Internetauftritts erteilt wird oder umgekehrt. In der Alltagspraxis lässt sich sogar vielfach ein Abweichen der Angaben bei den verschiedenen Formen des Außenauftritts feststellen. Dies mag oft auch daran liegen, dass z. B. die Internetseite einmal erstellt, jedoch nicht regelmäßig gepflegt wird. Im Ergebnis gibt es immer wieder Rechtsprechung zu unterschiedlichen Fallgestaltungen.



**Der unklare gemeinsame Außenauftritt ist hauptsächlich unter den Begriffen Scheinsozietät oder Scheinsozius bekannt.**

«

### Bezeichnungen des gemeinsamen Außenauftritts

So wurde bei der einheitlichen namentlichen Nennung von Berufsträgern unter der Überschrift „**Anwalts-gemeinschaft**“ (vgl. OLG Hamm, NZG 2011, 137) oder „**Kanzlei-gemeinschaft**“ (vgl. OLG Köln, NJW-RR 2004, 279) schon von Scheinsozietäten ausgegangen. Auch der häufig verwendete Begriff der „**Bürogemeinschaft**“ kann aus Sicht eines Mandanten zu einem nicht eindeutigen Ergebnis führen (zumindest umstritten; dazu auch OLG Köln, a. a. O., dort allerdings nicht entscheidungserheblich).

Vorsicht ist ebenfalls beim Einsatz von im Ausland möglicherweise weitgehend eindeutig verwendeter Begriffe wie „**Associate**“ oder „**Of Counsel**“ geboten. Solche Begriffe sind deutschen Mandanten im Zweifel nicht klar und können damit einen unbeabsichtigten Rechtsschein setzen.

Hingegen steht der deutliche Hinweis „in Kooperation mit“ in der Regel dem Rechtsschein einer Sozietät entgegen (vgl. BGH, NJW 2011, 3303; dazu schon Versicherungsstelle aktuell 01/2012, 7 f.). Darunter soll nach der Verkehrsauffassung grundsätzlich nur eine wirtschaftliche Zusammenarbeit ohne gesellschaftsrechtliche Verbindungen zu verstehen sein. Allerdings kann es aufgrund der Einzelfallbetrachtung auch hier wieder Grenzfälle geben, die von der jeweiligen Darstellung nach außen abhängen (vgl. BGH, NJW-RR 2014, 611).

Sofern die Gefahren einer Scheinsozietät / eines Scheinsozius nicht aus bestimmten Gründen bewusst in Kauf genommen und gesteuert werden (wobei selbstverständlich die jeweiligen berufsrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind), empfiehlt es sich, für Klarheit im Rechtsverkehr zu sorgen. Es bietet sich die deutliche und möglichst in allen Bereichen des Außenauftritts einheitliche Kennzeichnung der wahren Gesellschaftsverhältnisse und der einzelnen Berufsträger mit ihrem wahren Status (z. B. als Angestellter oder freier Mitarbeiter) an.

S. Müller · C. Schmidt  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

In Bürogemeinschaft mit

T. Schneider  
RECHTSANWÄLTIN





**Letztendlich sollte sich jeder Berufsträger den Besonderheiten auf der Haftungs- und Versicherungsseite bewusst sein, bevor eine Entscheidung getroffen wird, wie die gesellschaftsrechtliche Aufstellung und insbesondere der zugehörige Außenauftritt gestaltet werden.**

«

### Auswirkungen auf den Versicherungsschutz

Abgesehen von der haftungsrechtlichen Seite haben die zuvor beschriebenen Konstellationen in der Regel auch verschiedene Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

So wird grundsätzlich in § 1 der AVB-WSR 2019 definiert, dass Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, Sozien sind und zwar ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können z. B. folgende sein: Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Kooperation, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsgesellschaft anerkannte Partnerschaft. **Wichtig ist vor diesem Hintergrund die ebenfalls in § 1 der AVB-WSR 2019 geregelte Zurechnung, dass in der Person eines Sozius gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, zulasten aller Sozien gehen.** Weitere bedeutende versicherungsrechtliche Auswirkungen in diesem Zusammenhang ergeben sich zudem aus § 12 der AVB-WSR 2019. Nach dieser allgemein üblichen Regelung gilt **der Versicherungsfall auch nur eines Sozius als Versicherungsfall aller Sozien** und der Versicherer tritt für die Sozien zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein.

Die zuvor aufgeführten Regelungen führen u. a. dazu, dass sich z. B. Versicherungsausschlüsse, wie die Veruntreuung oder die wissentliche Pflichtverletzung, eines Scheinsozius oder Sozius zulasten der anderen Scheinsozien/Sozien auswirken. Auch die sogenannte und in § 12 der AVB-WSR 2019 definierte **Durchschnittsleistung kann zu entsprechenden Lücken im Versicherungsschutz führen.** Im Übrigen können sich je nach Fallgestaltung weitere versicherungsrechtliche Konsequenzen ergeben.

Letztendlich sollte sich jeder Berufsträger den Besonderheiten auf der Haftungs- und Versicherungsseite bewusst sein, bevor eine Entscheidung getroffen wird, wie die gesellschaftsrechtliche Aufstellung und insbesondere der zugehörige Außenauftritt gestaltet werden.

## Impressum

### Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0

Fax: +49 611 39606-67

E-Mail-Adresse: info@v-s-w.de

Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der VSW,  
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

### Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,  
Anschrift wie oben,  
E-Mail-Adresse: redaktion@v-s-w.de;  
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt,  
verantwortlich für den Inhalt;  
Josef Pritzen, Rechtsanwalt;  
Stefan Werner, Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt);  
Christoph Richter, Rechtsanwalt

### Fachautoren dieser Ausgabe

EEG: Prof. i. R. Dr. Dr. Peter Salje und Redaktion; Sozialversicherungsrecht: Martin Kreft, Rechtsanwalt; Unklarer gemeinsamer Außenauftritt: Redaktion

**Beteiligte der Versicherergemeinschaft**  
Allianz Versicherungs-AG (führender Versicherer): 42%; AXA Versicherung AG: 34%; ERGO Versicherung AG: 24%

### Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,  
Königinstraße 28, 80802 München;  
Registergericht: Amtsgericht München  
HRB 75727;  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Klaus-Peter Röhler;  
Vorstand:  
Frank Sommerfeld (Vorsitzender),  
Katja de la Viña, Jochen Haug,  
Dr. Jörg Hipp, Aylin Somersan Coqui,  
Dr. Dirk Steingröver, Dr. Dirk Vogler,  
Dr. Rolf Wiswesser

### Aufsichtsbehörde der beteiligten

**Versicherer**  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

### Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden und Geschäftspartner der VSW

### Design/Satz

Fuenfwerken Design AG  
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

### Druck

AC Medienhaus GmbH  
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

### Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio Werneke (Editorial);  
Drazen Zigic, iStockphoto LP (Titel);  
mezzotint\_fotolia, Adobe Stock (Dialog);  
kwarkot, Adobe Stock (EEG);  
Fuenfwerken Design AG (Illustrationen)